



Den kompletten Auszug finden Sie unter:
asa.ch/online-bibliothek/richtlinien



Vorschriften

Tatsachen, die eine Änderung des Fahrzeugausweises erfordern, sind der Ausgabestelle innert 14 Tagen zu melden.

Für den Fahrzeugtyp genehmigte Felgen

Als für den Fahrzeugtyp „genehmigt“ gelten Felgen, die in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) sowie im Material (Stahl/Leichtmetall/Kunststoff) und der „Marke“ mit den Eintragungen gemäss TG bzw. COC übereinstimmen. Ist kein Eintrag der Marke und/oder des Materials vorhanden, gelten alle Felgen, die in den Dimensionen und allenfalls dem Material den Eintragungen auf dem TG bzw. dem COC entsprechen, als „genehmigt“ und gelten als nicht melde- und prüfpflichtige Änderungen.

Für den Fahrzeugtyp genehmigte Felgen (ASA)

Als für den Fahrzeugtyp «genehmigt» gelten Felgen, welche über eine ASA Zertifizierung homologiert wurden. Wenn TG NR und die Kennzeichnung der Felgen exakt übereinstimmen, gelten die Felgen als «genehmigt» und gelten als nicht melde- und prüfpflichtige Änderungen. Das ASA Gutachten der Ausgabestelle mit valider Unterschrift des Importeurs der Felge muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

Für den Fahrzeugtyp meldepflichtige Felgen (Eignungserklärung des Importeurs)

Medienlautstärke

